

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

**Abfallreglement (ABFR)
mit Gebührentarif**

4. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	4
	Art. 1 Aufgabe der Gemeinde	4
	Art. 2 Fachstelle	4
	Art. 3 Information	4
	Art. 4 Verbote	5
II.	ENTSORGUNG	5
	1. Siedlungsabfälle	5
	Art. 5 Begriff	5
	Art. 6 Benützungspflicht	5
	Art. 7 Separatsammlung	5
	Art. 8 Kompostierung	6
	Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts – a. Behälter und Gebinde	6
	Art. 10 Sammlung des Hauskehrichts – b. Abfuhrtage, Bereitstellung	6
	Art. 11 Sammlung des Hauskehrichts – c. Ausschluss von der Abfuhr	6
	Art. 12 Sperrgut – a. Begriff	7
	Art. 13 Sperrgut – b. Abfuhr	7
	2. Bauabfälle	7
	Art. 14	7
	3. Ausgediente Sachen	7
	Art. 15	7
	4. Tierkörper	7
	Art. 16	7
	5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	8
	Art. 17	8
	6. Sonderabfälle	8
	Art. 18 Begriff	8
	Art. 19 Pflichten der Besitzer	8
	Art. 20 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	8
	Art. 21 Benzin-/Ölabscheider	8
III.	WEITERE BESTIMMUNGEN	9
	Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter	9
	Art. 23 Übertragung von Aufgaben	9
IV.	FINANZIERUNG	9
	Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
	Art. 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
	Art. 26 Gebührentarif	10
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 27 Vollzug	10
	Art. 28 Rechtspflege	10
	Art. 29 Widerhandlungen	10
	Art. 30 Ausführungsbestimmungen	10
	Art. 31 Inkrafttreten	10
	GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT	11
I.	HAUSHALTUNGEN	11
	Art. 1 Gebührenart	11
	Art. 2 Grundgebühr	11
	Art. 3 Sackgebühr – Bemessungsgrundlagen	11
	Art. 4 Markengebühr	12

II.	KLEINGEWERBE	12
	Art. 5 Definition	12
	Art. 6 Bemessungsgrundlagen	12
III.	ÜBRIGES GEWERBE	12
	Art. 7 Bemessungsgrundlagen	12
	Art. 8 Containermarke	12
	Art. 9 Direktlieferung	13
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	13
	Art. 10 Gebührenansätze	13
	Art. 11 Vereinbarung	13
	Art. 12 Ausschluss von der Abfuhr	13
	Art. 13 Sperrgutgebühr	13
	Art. 14 Sammelstellen und -aktionen	13
	Art. 15 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	14
	Art. 16 Fälligkeit und Bezug	14
	Art. 17 Inkrafttreten	14

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- Kantonales Abfallgesetz (AbfG) vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1)
- Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (BSG 814.610)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
- Weisungen über die Bewirtschaftung von Debitoren und das Inkassoverfahren (DEBINKW) vom 9. Januar 2001 (08.0151.01)

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

I. Allgemeines

Art. 1 Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2 Fachstelle

Die Gemeinde bezeichnet die Bauverwaltung als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4 Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Art. 5 Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei derkehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Art. 6 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7 Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Art. 8 Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts – a. Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 150 x 100 x 100 cm (Höchstmasse) und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle sind Grüncontainer, offene Körbe und/oder Kessel zugelassen.

Art. 10 Sammlung des Hauskehrichts – b. Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Art. 11 Sammlung des Hauskehrichts – c. Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c Bauabfälle;

d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstabe b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 12 Sperrgut – a. Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 13 Sperrgut – b. Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird einmal wöchentlich mit der ordentlichen Abfuhr entsorgt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 AbfG.

4. Tierkörper

Art. 16

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Art. 18 Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische oder organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 19 Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Art. 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise (zum Beispiel mit dem Abfallkalender der Gemeinde oder mit Inseraten im Anzeiger für das Amt Büren) über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 21 Benzin-/Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 23 Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Art. 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 26 Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 Baugesetz (BauG). Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Art. 28 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendige Verordnung zu diesem Reglement.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere das Abfallreglement vom 1. Oktober 1989 wird aufgehoben.

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Haushaltungen

Art. 1 Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

Art. 2 Grundgebühr

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt zweimal jährlich erhoben. Sie beträgt pro Halbjahr minimal CHF 12.50 bis maximal CHF 37.50 (pro Jahr minimal CHF 25.00 bis maximal CHF 75.00).

Art. 3 Sackgebühr – Bemessungsgrundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

Säcke 35 Liter	CHF 2.00
Säcke 60 Liter	CHF 4.00
Säcke 110 Liter	CHF 6.00

Entsorgungsmarke	CHF 2.00
------------------	----------

Sperrgut bis 30 kg Gewicht	CHF 4.00
-------------------------------	----------

Grünabfuhr Bündel (max. 1.5 m Länge)	CHF 1.50
Gebinde (max. 60 lt. Inhalt)	CHF 1.50

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken (gemäss Art. 8) versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 4 Markengebühr

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 3 Abs 2.

II. Kleingewerbe**Art. 5 Definition**

Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 Bemessungsgrundlagen

¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. Übriges Gewerbe**Art. 7 Bemessungsgrundlagen**

¹ Die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Die Abfallgebühr wird pro Containerleerung erhoben.

Art. 8 Containermarke

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

² Die Ansätze der Containermarken betragen für

Kehricht

Container (800 lt. Inhalt)	
pro ganze Leerung	CHF 46.00
Jahresmarke	CHF 2'300.00

Grünabfuhr

Container (bis 240 lt. Inhalt)	
pro 60 lt. Inhalt	CHF 1.50
Container (800 lt. Inhalt)	
pro halbe Leerung	CHF 10.50
pro ganze Leerung	CHF 21.00

Art. 9 Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Gebührenansätze

Die Gemeindeversammlung setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Art. 11 Vereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 12 Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Art. 13 Sperrgutgebühr

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

Art. 14 Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 15 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Aufwandgebühren richten sich nach dem Gebührentarif zum geltenden Gebührentarif (GEBR).

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 16 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Grundgebühr wird zweimal jährlich bei den Liegenschaftseigentümern respektive Wohnungsmietern erhoben. Sie wird jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Bei leer stehenden Liegenschaften respektive Wohnungen wird keine Grundgebühr erhoben.

³ Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins gemäss den Weisungen über die Bewirtschaftung von Debitoren und das Inkassoverfahren (DEBINKW) in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Der Tarif vom 15. November 1988 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben das vorliegende Abfallreglement (ABFR) mit Gebührentarif in der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 angenommen.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Elisabeth Voegeli Bernhard Rufer
Präsidentin Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement (ABFR) mit Gebührentarif während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Büren an der Aare, 7. Januar 2008

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Bernhard Rufer, Gemeindeschreiber

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben der Abänderung von Art. 2 Abs. 2 des Gebührentarifs zum Abfallreglement in der Gemeindeversammlung vom 30. November 2010 zugestimmt. Die Abänderung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Hermann Käser
Präsident

Marco Reber
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement (ABFR) mit Gebührentarif während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30. November 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Büren und Umgebung AG publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Büren an der Aare, 1. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Marco Reber, Gemeindeschreiber

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben den Abänderungen von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 16 des Gebührentarifs zum Abfallreglement in der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 zugestimmt. Die Abänderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung

Hermann Käser
Präsident

Marco Reber
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement (ABFR) mit Gebührentarif während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Büren und Umgebung AG publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Büren an der Aare, 6. Juni 2012

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei

Marco Reber, Gemeindeschreiber

Dieses Reglement mit Gebührentarif ist gratis erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Es kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.